

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 21. Mai

1975

Inhalt:

Dienstnachrichten	33	Bekanntmachungen:	
Entschließung der Landessynode zur Grundordnung der Evang. Kirche in Deutschland	35	Änderung der Kirchspiele der Evang. Kirchengemeinden Breisach und Freiburg-Tiengen	37
Verordnungen:		Errichtung einer Pfarrstelle in Bad Bellingen	37
Verordnung über die Gliederung des Kirchenbezirks Hornberg in Dekanatssprengel	36	Mitglieder der Landessynode (Veränderung)	37
Verordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen im Evang. Kirchenbezirk Hornberg	36	Ausbildungsvergütungen ab 1. 1. 1975	37
Verordnung über die Umgliederung der Evang. Kirchengemeinden Feuerbach, Hertingen, Malsburg, Marzell und Tannenkirch vom Evang. Kirchenbezirk Müllheim zum Evang. Kirchenbezirk Lörrach	36	Tage- und Übernachtungsgeld	37
		Trennungsgeld	37
		Zweite theol. Prüfung im Winter 1974/75	38
		Zuwendung an Angestellte	38
		Kirchensteuerrecht im Lande Baden-Württemberg (Änderung des Kirchensteuergesetzes)	38
		Unfallversicherung der Kindergartenkinder	39

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen

(gemäß § 95 Absatz 2 Grundordnung):

Pfarrer Otto Landes — Britzingen (z. Z. noch in Heidelberg-Boxberg) zum Dekan für den Kirchenbezirk Müllheim mit Wirkung vom 16. 8. 1975.

Berufen (auf weitere 6 Jahre)

(gemäß § 98 Abs. 2 und 3 der Grundordnung):

Schuldekan Klaus Friedrich in Karlsruhe zum Schuldekan für den Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach mit Wirkung vom 1. 5. 1975.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 1 Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrer Ursula Wöller in Karlsruhe (Amt für Jugendarbeit) zur Pfarrerin in Bad Bellingen.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 a Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrer Claus von Criegern in Ulrichstein/Hessen zum Pfarrer in Todtmoos nach Aufnahme unter die Pfarrer der Evang. Landeskirche in Baden, Pfarrer Baldur Schmitt in Britzingen zum Pfarrer in Todtnau.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 b Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrer Otto Landes in Heidelberg-Boxberg zum Pfarrer in Britzingen.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 c Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrer Herbert Wicke in Gernsbach (Pauluspfarre) zum Pfarrer in Eggenstein.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Versetzt:

Pfarrvikar Michael Haß in Ispringen als Pfarrvikar nach Weil-Friedlingen zur Versehung des Pfarrdienstes, Pfarrvikar Friedrich Herrmann in Mannheim (Christuskirche) als Pfarrvikar nach Freiburg (Dekanat), Pfarrvikar Bernd Janke in Mannheim-Feudenheim (Epiphaniaspfarrei) als Pfarrvikar nach Mannheim zur Versehung des Dienstes des Evang. Studentenpfarramts, Pfarrvikar Eckehart Lorenz (bisher beurlaubt) als Pfarrvikar nach Mannheim (Unionskirche), Religionslehrer Pfarrvikar Helmut Metzger in Pforzheim als Pfarrvikar zur Versehung des Dienstes des Bezirksjugendpfarramts für die Kirchenbezirke Pforzheim-Stadt und Pforzheim-Land, Pfarrvikar Martin Schneider (bisher beurlaubt) als Pfarrvikar nach Karlsruhe-Durlach (Lutherpfarre) und Karlsruhe-Grötzingen, Pfarrvikar Bernd Vogelbacher in Karlsruhe-Durlach (Lutherpfarre und Südpfarrei) nach Ispringen (Dekanat), Pfarrvikar Johannes Voß in Weinheim (Dekanat) als Pfarrvikar nach Schopfheim (Dekanat), Pfarrvikar Klaus Weber in Mannheim-Rheinau (Versöhnungspfarrei) als Pfarrvikar nach Mannheim (Christuskirche);

Pfarrvikarin Marianne Babelt in Badenweiler (insbesondere zur Versehung des Pfarrdienstes in Niederweiler/Zunsingen) als Pfarrvikarin mit halbem Deputat nach Müllheim-Hügelheim zur Versehung des Pfarrdienstes, Pfarrvikarin Ruth Reuter-Horstmann in Mannheim-Seckenheim als Pfarrvikarin nach Wiesloch (Johannesgemeinde) und

Mithilfe in Nußloch, Religionslehrerin Pfarrvikarin Renate Steinberg in Konstanz als Religionslehrerin an das frauenberufliche Schulzentrum in Bühl;

die Pfarrvikare Werner Henze als Religionslehrer nach Konstanz (Realschule) und Mettnau (frauenberufl. Schulzentrum), Hans-Peter Karl als Pfarrvikar nach Heidelberg-Emmertsgrund, Wolfgang Koch als Religionslehrer nach Karlsruhe (Otto-Hahn-Gymnasium), Wolfgang Meuret als Pfarrvikar nach Mannheim (Gnadenkirche), Klaus Ortman als Religionslehrer nach Pforzheim (Gewerbeschule I), Walter Peter als Pfarrvikar nach Rastatt (Johannespfarre), Reinhard Ploigt als Pfarrvikar nach Mannheim-Feudenheim (Epiphaniapfarrei), Michael Rose als Pfarrvikar nach Neustadt/Schw., Werner Trautmann als Religionslehrer nach Mannheim (Ludwig-Frank-Gymnasium), Wilhelm Weiland als Pfarrvikar nach Mannheim-Seckenheim;

die Pfarrvikarinnen Eva Loos als Pfarrvikarin nach Heidelberg-Ziegelhausen, Margarethe Ploigt als Pfarrvikarin nach Mannheim-Feudenheim (Johannespfarre), Jutta-Ute Schwarz als Pfarrvikarin nach Leimen.

Pfarrvikar Hubert Kässinger (bisher mit je halbem Deputat in der Auferstehungspfarrei und Evang. Gemeindedienst in Mannheim) ist ab 1. 4. 1975 mit vollem Deputat in der Auferstehungspfarrei in Mannheim eingesetzt.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag nach Erreichen der Altersgrenze:

Pfarrer Helmut Ludwig in Überlingen auf 1. 10. 1975.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag wegen Krankheit:

Pfarrer Hans Seegmüller in Markdorf auf 1. 10. 1975.

Gestorben:

Pfarrer Friedrich Bauer in Wiesloch (Pfarrstelle am Psychiatrischen Landeskrankenhaus) am 2. 4. 1975, Pfarrer Emil Dzeik in Jöhlingen am 9. 4. 1975, Pfarrer Heinrich Rösch in Karlsruhe (Paul-Gerhardt-Pfarrei) am 13. 4. 1975, Pfarrer i. R. Friedrich Rosewisch, zuletzt in Niefern, am 4. 4. 1975, Finanzrat i. R. Theodor Vögelin, zuletzt beim Evang. Oberkirchenrat, am 23. 3. 1975.

Ausschreibung von Pfarrstellen

a) Erstmalige Ausschreibung

(Bewerbungen innerhalb 5 Wochen)

Heidelberg-Boxberg, Kirchenbezirk Heidelberg

Die Pfarrstelle (rd. 3 300 evangelische Gemeindeglieder) wird zum 16. 8. 1975 frei. Eigenständige Gemeinde mit heterogener sozialer Zusammensetzung in geschlossenem Neubaustadtteil (150 m über der Stadt). Neues Gemeindezentrum mit vielfältigen Einrichtungen und großräumigem Pfarrhaus. Gut eingearbeitete Mitarbeitergruppen. Jugendarbeit hat verantwortliche, selbständige Leitung.

Markdorf, Kirchenbezirk Überlingen-Stockach

Die Evang. Kirchengemeinde Markdorf, zu deren Kirchspiel neben dem Hauptort Markdorf mehrere Nebenorte gehören, hat rd. 3000 ev. Gemeindeglieder. Die Aufgaben in der Gemeinde sind vielseitig.

Markdorf hat ein Schulzentrum mit Gymnasium. Das Pfarrhaus (1960 erbaut) wird frei.

Überlingen, Kirchenbezirk Überlingen-Stockach

In Überlingen ist mit Wirkung vom 1. 7. 1975 eine 2. Pfarrstelle errichtet (vgl. Bek. vom 23. 12. 1974, VBl. 1975 S. 4).

Pfarrhaus wird frei.

Besetzung durch Gemeindegewahl. Bewerbungen innerhalb 5 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

b) Nochmalige Ausschreibung

(Bewerbungen innerhalb 3 Wochen)

Gaienhofen, Kirchenbezirk Konstanz

Zur Kirchengemeinde Gaienhofen am Bodensee (Landkreis Konstanz) gehören rd. 1 500 Gemeindeglieder in 7 politischen Teilgemeinden.

In zwei Kirchen werden sonntäglich Gottesdienste gehalten. Die Evangelische Internatsschule (Ambrosius-Blarer-Gymnasium) am Ort bedingt die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Schulpfarrer, der den Gemeindepfarrer im Predigtendienst unterstützt.

Die Struktur des Pfarrbezirks bietet Möglichkeiten für eine vielseitige Gemeindegemeinschaft. Älteste und Mitarbeiter unterstützen den Pfarrer in seiner Aufgabe.

Das schön gelegene Pfarrhaus wird frei.

Besetzung durch Gemeindegewahl. Bewerbungen innerhalb 3 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Eine Vorsprache bei dem für die ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

Die Bewerbungen

- für die **erstmaligen Ausschreibungen** müssen bis spätestens **25. Juni 1975** abends und
 - für die **nochmalige Ausschreibung** bis spätestens **11. Juni 1975** abends
- beim Evang. Oberkirchenrat eingegangen sein.

Das Justizministerium Baden-Württemberg hat im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 32 vom 23. 4. 1975

die Stelle des hauptamtlichen Pfarrers bei der Vollzugsanstalt Freiburg

wie folgt zur Wiederbesetzung ausgeschrieben:

„Stelle des Oberpfarrers (evang.) der Bes.Gr. A 14 + 68,10 DM Stellenzulage bei der Vollzugsanstalt Freiburg.“

Die Stelle wird durch das Justizministerium Baden-Württemberg auf Vorschlag des Evang. Oberkirchenrats besetzt. **Bewerbungen sind innerhalb von 3 Wochen an den Evang. Oberkirchenrat zu richten.**

Entschließung der Landessynode zur Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vom 10. April 1975

Die Landessynode der Evang. Landeskirche in Baden hat in ihrer Sitzung am 10. April 1975 mit verfassungsändernder Mehrheit beschlossen:

„Der am 7. November 1974 von der Synode der EKD beschlossenen Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland wird zugestimmt.“

Bei dieser Zustimmung geht die Landessynode von folgenden Überlegungen aus:

1. Im Jahre 1948 hat die Landessynode die erste Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland als die damals erreichbare verfassungsrechtliche Gestalt der bestehenden Gemeinschaft der deutschen evangelischen Christenheit (Artikel 1 Abs. 2 GO) „freudig begrüßt“ und ihr „einmütig zugestimmt“.
- 1.1 Die Kirchenleitung wurde gebeten, „sich für die Förderung des theologischen Gesprächs zwischen den Konfessionen einzusetzen und die Möglichkeit von Vereinbarungen über Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft zu prüfen“.
Die von anderen Gliedkirchen geteilten Bemühungen haben inzwischen zur Vereinbarung voller Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft zwischen Kirchen der Arnoldshainer Konferenz geführt.
- 1.2 Bereits in ihrer Zustimmung zur Grundordnung von 1948 hat die Landessynode im Vorgriff auf die 1958 verabschiedete neue Verfassung der Landeskirche erklärt: „In unserer Landeskirche werden die Angehörigen aller in der EKD geltenden Bekenntnisse zum Abendmahl zugelassen.“
2. In ihrer revidierten Grundordnung vom Mai 1972 gewährt die Landeskirche als Gliedkirche der EKD in der Gemeinschaft der deutschen evangelischen Christenheit „den anderen Gliedkirchen volle Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft“ (§ 2 Abs. 1).
3. Im Blick auf die in der EKD wachsenden Gemeinschaftsaufgaben und gesamtkirchliche Verantwortung schränkt bereits die geltende Grundordnung der Landeskirche ihre gliedkirchliche Selbständigkeit ausdrücklich durch die Bindung an die Entscheidungen der EKD ein

(§ 3 Abs. 1). Dies wird in der Grundordnung an zwei für die Kirchengemeinschaft in der EKD erheblichen Stellen nochmals hervorgehoben:

für die näheren Regelungen

- a) der Kirchenmitgliedschaft (§ 9) und
- b) der Berufung zur Ausübung des Predigtes (§ 47 Abs. 3).

4. Die von der Synode der EKD beschlossene Grundordnung bleibt hinter den Erwartungen der Landessynode zurück, die im wesentlichen mit den Thesen der Arnoldshainer Konferenz zur Verfassungsreform der EKD übereinstimmen. Die Landessynode hat jedoch die Überzeugung gewonnen, daß z. Z. die unterschiedlichen Auffassungen im ekklesiologischen und verfassungsrechtlichen Selbstverständnis der EKD nicht über den in der neuen Grundordnung formulierten Kompromiß hinaus ausgeglichen werden können. Die gegenüber der geltenden Grundordnung der EKD erweiterten Möglichkeiten zur effektiven Wahrnehmung der insbesondere in den Artikeln 15—18 GO genannten Gemeinschaftsaufgaben sollten durch ein baldiges Inkrafttreten der neuen Grundordnung in die kirchliche Praxis umgesetzt werden; denn die EKD hat sich in ihrer vierjährigen Arbeit an der Verfassungsreform zu lange mit sich selbst beschäftigt.

Nach dem Eindruck der Landessynode schreibt die neue Grundordnung zu sehr den status quo der EKD fest. Die Landessynode hätte es begrüßt, wenn die Grundordnung sich mehr gegenüber der in Christus vor- und aufgegebenen Einheit der Kirche offengehalten und eindeutiger institutionelle Hilfen für die Vertiefung der Kirchengemeinschaft in der EKD gegeben hätte.

Die Landessynode kann ihre Zustimmung zur neuen Grundordnung geben, weil diese gegenüber EGO IV „nicht zu wesentlichen Veränderungen auf Kosten gesamtkirchlicher Verantwortung und Kompetenz geführt hat“. (Stellungnahme der Landessynode zu EGO IV Abschnitt I vom September 1973).

Verordnungen

Verordnung über die Gliederung des Kirchenbezirks Hornberg in Dekanatssprengel

Vom 7. März 1975

Aufgrund von § 104 der Grundordnung der Evang. Landeskirche in Baden i. d. F. vom 5. 5. 1972 (VBl. S. 35) erläßt der Landeskirchenrat nachstehende Verordnung:

§ 1

Der Evang. Kirchenbezirk Hornberg wird in einen Dekanatssprengel „Mittleres Kinzigtal“, bestehend aus dem im Ortenaukreis gelegenen Gemeinden, und in einen Dekanatssprengel „Schwarzwald-Baar“, bestehend aus den im Schwarzwald-Baar-Kreis gelegenen Gemeinden, gegliedert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1975 in Kraft.

K a r l s r u h e, den 7. März 1975

Der Landeskirchenrat
H e i d l a n d

Verordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisations- formen im Evang. Kirchenbezirk Hornberg

Vom 7. März 1975

Aufgrund von § 141 Absatz 2 Buchstabe b der Grundordnung der Evang. Landeskirche in Baden in der Fassung vom 5. 5. 1972 (VBl. S. 35) erläßt der Landeskirchenrat nachstehende Rechtsverordnung:

§ 1

Der Evang. Kirchenbezirk Hornberg wird ermächtigt, durch Satzung der Bezirkssynode

- a) abweichend von § 89 der Grundordnung die in § 3 genannten Aufgaben und Befugnisse des Bezirkskirchenrates auf Dekanatssprengelausschüsse zu übertragen, die für die Dekanatssprengel „Mittleres Kinzigtal“ und „Schwarzwald-Baar“ gebildet werden,
- b) abweichend von § 104 der Grundordnung zu bestimmen, daß der für den Dekanatssprengel berufene Prodekan als stimmberechtigtes Mitglied dem Bezirkskirchenrat angehört.

§ 2

(1) Dem Dekanatssprengelausschuß gehören an:

- a) die von den Ältestenkreisen im Dekanatssprengel gewählten Bezirkssynodalen,
- b) der Prodekan,
- c) die Gemeindepfarrer, die Pfarrvikare, die innerhalb des Dekanatssprengels ein Gemeindepfarramt verwalten, und die Pfarrdiakone nach der Probedienstzeit in selbständigen Dienst- und Verantwortungsbereichen in der Gemeinde.

(2) Die §§ 82 Absatz 4 und 83 der Grundordnung finden sinngemäß Anwendung.

§ 3

Dem Dekanatssprengelausschuß können insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse übertragen werden:

- a) Entsendung eines Mitgliedes in die Visitationskommission für Gemeindevisitationen.
- b) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Gemeinden, Kirchenältesten, Pfarrern und anderen Mitarbeitern,
- c) Mitwirkung bei Errichtung von Pfarrstellen und anderen Ämtern der Landeskirche mit Aufgaben im Dekanatssprengel,
- d) Einstellung und Eingruppierung von Mitarbeitern des Kirchenbezirkes, die überwiegend im Dekanatssprengel tätig sind, im Rahmen des von der Bezirkssynode festgelegten Stellenplans,
- e) Mitwirkung bei Bestandsveränderungen von Kirchengemeinden.

§ 4

Nach näherer Regelung einer Satzung (§ 29 der Grundordnung) können die Gemeinden des Dekanatssprengels als Gemeindeverband den Dekanatssprengelausschuß mit der Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben beauftragen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. April 1975 in Kraft und gilt für die Dauer von drei Jahren.

K a r l s r u h e, den 7. März 1975

Der Landeskirchenrat
H e i d l a n d

Verordnung über die Umgliederung der Evangelischen Kirchengemeinden Feuerbach, Hertingen, Malsburg, Marzell und Tannenkirch vom Evangelischen Kirchenbezirk Müllheim zum Evangelischen Kirchenbezirk Lörrach

Vom 7. März 1975

Der Landeskirchenrat hat folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Feuerbach, Hertingen, Malsburg, Marzell und Tannenkirch werden auf Grund von § 77 Absatz 1 Satz 2 der Grundordnung aus dem Evangelischen Kirchenbezirk Müllheim ausgegliedert und in den Evangelischen Kirchenbezirk Lörrach eingegliedert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1975 in Kraft.

K a r l s r u h e, den 7. März 1975

Der Landeskirchenrat
H e i d l a n d

Bekanntmachungen

OKR 15. 4. 1975 **Änderung der Kirchspiele der**
Az. 11/11-20040 **Evang. Kirchengemeinden**
 Breisach und Freiburg-Tien-
 gen

Die kirchlichen Nebenorte Nieder- und Oberrimsingen werden gemäß § 28 der Grundordnung mit Wirkung vom 1. Mai 1975 aus dem Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Freiburg-Tiengen ausgliedert und mit dem Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Breisach vereinigt.

OKR 28. 4. 1975 **Errichtung einer Pfarrstelle**
Az. 11/21 (20/1)-5433 **in Bad Bellingen**

In Bad Bellingen wird mit Wirkung vom 1. Mai 1975 eine Pfarrstelle errichtet. Der Dienstbezirk dieser Pfarrstelle ist das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Bad Bellingen, das die Gemarkungen der früheren bürgerlichen Gemeinden Bad Bellingen, Bamlach und Rheinweiler umfaßt.

OKR 24. 4. 1975 **Die Mitglieder der Landes-**
Az. 14/41-4817 **synode (Veränderung)**

Frau Oberin Lieselotte H o f m a n n in Mannheim ist auf ihre Bitte auf Ende April 1975 aus dem Amt als berufenes Mitglied der Landessynode ausgeschieden. Der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung hat deshalb in der Sitzung vom 10. 4. 1975 Frau Oberin Emmi L a n g e n s i e p e n in Karlsruhe gemäß § 111 Absatz 1 Buchstabe b der Grundordnung zum Mitglied der Landessynode berufen.

OKR 18. 4. 1975 **Ausbildungsvergütungen ab**
Az. 21/1132-4408 **1. 1. 1975**

Das Finanzministerium Baden-Württemberg hat den Entwurf des Ausbildungsvergütungstarifvertrags Nr. 1 für Auszahlungen bei Bund und Ländern vom 17. 3. 1975, der in der Hauptsache die Erhöhung der Vergütungssätze enthält, ab 1. 1. 1975 zum Vollzug freigeben. Der Tarifvertrag findet auf die Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden im kirchl. Dienst sinngemäß Anwendung. Das gleiche gilt vom Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung.

Die Rechnungsämter haben je einen Abzug der beiden Tarifverträge erhalten. Von den Kirchengemeinden benötigte Exemplare können bei der Expedition des Oberkirchenrats angefordert werden.

OKR 15. 4. 1975 **Tage- und Übernachtungs-**
Az. 21/516-4645 **geld**

Die T a g e - und Ü b e r n a c h t u n g s g e l d e r werden ab **1. März 1975** in der gleichen Weise, wie dies für die Landesbeamten durch die Bekanntmachung der Neufassung des Landesreisekostengesetzes vom 4. 3. 75 (Ges.-Bl. S. 169) geschehen ist, geändert.

1. Es betragen vom 1. März 1975 an:

- a) das **Tagegeld** für eine Dienstreise, die nicht mehr als einen vollen Kalendertag beansprucht (§ 9 Abs. 1 LRKG), in

Stufe A (A 1—10, BAT X—IVb)	20,— DM
Stufe B (A 11—15a, B 1, BAT IVa—I)	25,— DM
Stufe C (A 16, B 2—11)	30.— DM

b) das **Tagegeld** bei einer mehrtägigen Dienstreise, auch für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung der Dienstreise (§ 9 Abs. 2 LRKG), in

Stufe A	23,— DM
Stufe B	28,— DM
Stufe C	34,— DM

c) das **Übernachtungsgeld** (§ 10 Abs. 2 LRKG) in

Stufe A	23,— DM
Stufe B	28,— DM
Stufe C	34,— DM

2. An Tagegeld werden ab 1. März 1975 gezahlt:
 (Die nicht eingeklammerten Tagegelder gelten nur für eintägige Dienstreisen; die eingeklammerten Tagegelder sind bei mehrtägigen Dienstreisen anzusetzen.)

	Stufen		
	A	B	C
bei einer Abwesenheit		(Pfarrer)	
	DM	DM	DM
bis zu 5 Stunden	—,—	—,—	—,—
von mehr als 5 bis 7 Stunden drei Zehntel des vollen Satzes	6,— (6,90)	7,50 (8,40)	9,— (10,20)
von mehr als 7 bis 10 Stunden fünf Zehntel des vollen Satzes	10,— (11,50)	12,50 (14,—)	15,— (17,—)
von mehr als 10 bis 12 Stunden acht Zehntel des vollen Satzes	16,— (18,40)	20,— (22,40)	24,— (27,20)
von mehr als 12 Std. der volle Satz	20,— (23,—)	25,— (28,—)	30,— (34,—)

Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle der Bekanntmachung vom 19. 6. 1973 Az. 25/084-9451 (VBl. S. 66).

OKR. 14. 4. 1975 **Trennungsgeld**
Az. 21/516-4646

Die Sätze des T r e n n u n g s g e l d e s bei Abordnungen und Versetzungen betragen nach der Landestrennungsgeldverordnung des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 4. 3. 75 (Ges.Bl. S. 194) ab **1. März 75:**

1. In den ersten 14 Tagen (Trennungsreisegeld)

Reisekostenstufe	DM	DM
A (A 1—10, BAT X—IVb)	46,—	(28,75)
B (A 11—15a, B 1, BAT IVa—I)	56,—	(35,—)
C (A 16, B 2—11)	68,—	(42,50)

(Bei Bereitstellung unentgeltlicher Unterkunft werden die in Klammern beigetzten Beträge gezahlt).

2. nach den ersten 14 Tagen in den Fällen des § 4 Abs. 1 der LTGV (Trennungstagegeld)

Reisekostenstufe	DM	DM
A	16,20	(12,15)
B	18,—	(13,50)
C	19,50	(14,62)

(Die vollen Sätze werden bei Bereitstellung unentgeltlicher Unterkunft um 25. v. H. gekürzt. Die gekürzten Sätze sind in Klammern beige-setzt.)

Die Bekanntmachung vom 19. 6. 1973 Az. 25/084-9545 (Vbl. S. 66) wird durch diese Bekanntmachung ersetzt.

OKR 21. 4. 1975 Zweite theologische Prüfung
Az. 22/1173 + 22/132 im Winter 1974/75 und Aufnahme unter die Pfarrvikare

Nachstehende 13 Kandidaten/Kandidatinnen, die im Winter 1974/75 die zweite theologische Prüfung bestanden haben, werden auf ihren Antrag mit Wirkung vom 1. bzw. 15. April 1975 unter die Pfarrvikare/Pfarrvikarinnen der Evangelischen Landeskirche in Baden aufgenommen.

1. Henze, Werner, aus Karlsruhe
2. Karl, Hans-Peter, aus Badenweiler
3. Koch, Wolfgang, aus Frankfurt
4. Loos, Eva, aus Heidelberg
5. Meuret, Wolfgang, aus Freiburg
6. Ortmann, Klaus, aus Freiburg
7. Peter, Walter, aus Lörrach
8. Ploigt, Margarethe, aus Philippsburg
9. Ploigt, Reinhard, aus Kleinbrodersby
10. Rose, Michael, aus Bordesholm/Rendsburg
11. Schwarz, Jutta-Ute, aus Berlin
12. Trautmann, Werner, aus Mannheim
13. Weiland, Wilhelm, aus Karlsruhe.

Außerdem haben die Kandidaten/Kandidatinnen Peter Achilles aus Leipzig, Dr. Ursula Hardmeier aus Breslau, Holger Haußig aus Niederoderwitz/Sa., Martin Huhn aus Weidenau/Sieg, Theodor Klauß aus Karlsruhe, Folker Siegert aus Oberlungwitz und Reinhard Wonneberger aus Forchheim die zweite theologische Prüfung bestanden.

OKR 16. 4. 1975 Zuwendung an Angestellte
Az. 21/5112-4938 (bis 1970 als „Weihnachtszuwendung“ bezeichnet)

In der Bekanntmachung vom 17. 5. 1974 (Vbl. S. 78) wurde auf den ab 1. 1. 1974 geltenden Tarifvertrag vom 12. 10. 73 über eine Zuwendung an Angestellte hingewiesen.

Verschiedene Rückfragen geben Anlaß, auf folgendes aufmerksam zu machen:

1. Anspruch auf die volle Zuwendung hat nur derjenige Angestellte, der während des ganzen Kalenderjahres in einem Angestelltenverhältnis zu demselben Arbeitgeber gestanden hat und Bezüge oder Mutterschaftsgeld nach § 13 des Mutterschutzgesetzes für mindestens einen Tag eines jeden Kalendermonats erhalten hat. Die Zuwen-

dung wird für jeden Monat, in dem diese Voraussetzungen nicht gegeben waren, um ein Zwölftel vermindert. Die Verminderung unterbleibt nur für die Monate, für die der Angestellte wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst von seinem Arbeitgeber keine Bezüge erhalten hat.

2. Bei einem Übertritt im unmittelbaren Anschluß an das Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes hat der Angestellte gegenüber seinem früheren Arbeitgeber Anspruch auf die anteilige Zuwendung „wenn der Arbeitgeber das Ausscheiden aus diesem Grunde billigt.“ Zum Vollzug dieser Tarifvorschrift hat das Finanzministerium Baden-Württemberg im Runderlaß vom 11. 2. 1974 Nr. III E 80-123/I/HP (veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt Nr. 9, 1974) ausgeführt, daß der Angestellte spätestens bei der Kündigung oder beim Abschluß des Auflösungsvertrages dem bisherigen Arbeitgeber mitzuteilen hat, daß er zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes übertritt und die Billigung des Ausscheidens zu beantragen. Das Ausscheiden ist nur zu billigen, wenn für das Ausscheiden zwingende persönliche Gründe vorliegen (z.B. Verheiratung an einen anderen Ort, ärztlich für notwendig erachteter Klimawechsel usw.). Nur in diesen Fällen ist von dem kirchlichen Arbeitgeber bei Ausscheiden während des Jahres das Ausscheiden zu billigen und die anteilige Zuwendung zu zahlen. Ebenso kann nur in diesen Fällen ein in den kirchlichen Dienst tretender Mitarbeiter aufgefordert werden, bei seinem Arbeitgeber die Billigung seines Ausscheidens und die Zahlung der anteiligen Zuwendung zu beantragen.
3. Zur Vermeidung späterer Auseinandersetzungen sind neu eintretende Mitarbeiter darauf hinzuweisen, daß sie von dem kirchlichen Arbeitgeber für das laufende Kalenderjahr grundsätzlich nur die anteilige Zuwendung zu beanspruchen haben.

OKR 30. 4. 1975 Kirchensteuerrecht im Lande
Az. 57/1 Baden-Württemberg

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 22. 1. 1970 (Vbl. S. 2) geben wir in der Anlage das Gesetz des Landes Baden-Württemberg zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg vom 10. 12. 1974 (Ges.Bl. Bad.-Württ. S. 522) bekannt.

Anlage

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes
über die Erhebung von Steuern
durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften
in Baden-Württemberg**

Vom 10. Dezember 1974

Der Landtag hat am 28. November 1974 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I.

Das Gesetz über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg (Kirchensteuergesetz — KiStG) vom 18. Dezember 1969 (Ges.Bl. 1970 S. 1) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Vor Berechnung der Steuer nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a ist die festgesetzte Einkommensteuer und die Jahreslohnsteuer nach Maßgabe des § 51 a des Einkommensteuergesetzes in seiner jeweiligen Fassung zu kürzen (Bemessungsgrundlage).“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. § 19 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ist die Kircheneinkommensteuer nur von einem Ehegatten zu erheben, so ist dessen Anteil an der gemeinschaftlichen Bemessungsgrundlage maßgebend. Die Anteile der Ehegatten an der gemeinschaftlichen Bemessungsgrundlage bestimmen sich nach dem Verhältnis der Steuerbeträge, die sich bei Anwendung der Einkommensteuer-Grundtabelle auf die Summe der Einkünfte eines jeden Ehegatten ergeben.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es ist erstmals für das Kalenderjahr 1975 anzuwenden.

OKR 9. 4. 1975
Az. 82/10

**Unfallversicherung der
Kindergartenkinder**

In der Anlage geben wir den Erlaß des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg vom 18. 3. 1975 Nr. V/2 — 7224/75 bekannt.

Anlage

Nach § 539 Abs. 1 Nr. 14 Buchst. a RVO sind Kinder während des Besuchs von Kindergärten unfallversichert. Dies gilt gemäß § 550 Abs. 1 RVO auch für den unmittelbaren Weg vom und zum Kindergarten. Bilden Eltern oder Elternteile im Wechsel eine Fahrgemeinschaft und nehmen neben eigenen fremde Kinder auf dem Weg zum Kindergarten und zurück mit, so genießen die **Kinder** nach § 550 Abs. 1 oder 550 Abs. 2 Nr. 2 RVO ebenfalls Versicherungsschutz. Die mitfahrenden **Eltern** oder **Elternteile** sind dabei nach § 550 Abs. 1 oder § 550 Abs. 2 RVO nur dann versichert, wenn sie sich gleichzeitig auf dem Weg nach oder von dem Ort ihrer versicherten Tätigkeit befinden.

**Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:
Mittwoch und Donnerstag von 10—12 Uhr
und 15—16.30 Uhr**

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten — von ganz dringenden Fällen abgesehen — an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.

Samstag ist das Dienstgebäude des Evang. Oberkirchenrats geschlossen.

